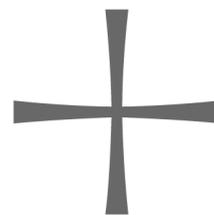


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



61

Nr. 5 / 132. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2017

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 25. April 2017..... 62
- Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 25. April 2017..... 66
- Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 67
- Änderung der Richtlinie für eigene Internetseiten, Facebook-Fanseiten und andere soziale Netzwerke in Dezernaten und Referaten des Landeskirchenamtes..... 68
- Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mobile-Geräte-Richtlinie)
Vom 18. April 2017..... 68
- Verwaltungsordnung über die Führung von Kirchengemeindechroniken (Chronikordnung)
Vom 9. Mai 2017..... 69
- Verwaltungsordnung für Revisionen und Übergeben von Gemeindepfarrämtern (Revisionsordnung)
Vom 9. Mai 2017..... 71
- #### Arbeitsrechtliche Regelungen
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK 02/17)..... 72

Satzungen

- Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg..... 73

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Philippus-Kirchengemeinde Kassel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 73

Bekanntmachungen

- Nachwahlen in den Rat der Landeskirche..... 74
- Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachberufung eines Mitglieds 74
- Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -..... 74
- Kirchenvorstandswahl 2019..... 74
- Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes..... 75
- Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Solz in den Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg..... 78
- Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79);
hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen..... 78

Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10).....	78
--	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	78
Pfarrstellenausschreibungen.....	79

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. April 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 25. April 2017

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2016 (KABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 14 Absatz 3 werden die Wörter „Predigt- oder Zusatzauftrag“ durch das Wort „Predigtauftrag“ ersetzt und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Dasselbe gilt für Kirchenkreispfarrer mit einem Dienstauftragsanteil in der Gemeinde.“
- Artikel 51 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden.
 - (2) Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Landeskirchliche Pfarrstellen werden für alle-

meine kirchliche Aufgaben durch den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet.

(3) Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt. Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen.

(5) Zwei Pfarrer in Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag können beauftragt werden, die mit einer Gemeindepfarrstelle verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

3. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

- Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3. In dem neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem Bischof zu.“
 - Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
- In Artikel 54 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 52 Absatz 1 und 53“ durch die Wörter „Artikel 51, 52 Absatz 2 und 53“ ersetzt.
 - Artikel 55 wird aufgehoben.
 - In Artikel 56 werden die Wörter „die in Artikel 55 genannten Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrer der Landeskirche sowie Kirchenkreispfarrer“ ersetzt.
 - In Artikel 72 wird eine neue Ziffer 7. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7. Sie beschließt den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises.“

Die bisherigen Ziffern 7. bis 9. werden zu neuen Ziffern 8. bis 10.

8. Artikel 83 wird aufgehoben.
9. Artikel 123 wird aufgehoben.

Artikel 2
Kirchengesetz über Pfarrstellenbudgets
der Kirchenkreise
(Pfarrstellenbudgetgesetz – PfStBG)

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz regelt die Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise.

Dabei werden die nachfolgenden Begriffe zugrunde gelegt:

1. Stellen sind Pfarrstellen mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag.
2. Stellenanteile umfassen Dienstaufträge im Umfang von 25 v. H. eines vollen Dienstauftrages; sie können nur als Bestandteile von Stellen vergeben werden.
3. Der landeskirchliche Stellenplan ist als Anlage Bestandteil des Haushalts der Landeskirche.
4. Gemeindepfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem gemeindlichen Dienstauftrag.
5. Kirchenkreispfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem übergemeindlichen regionalen Dienstauftrag.
6. Landeskirchliche Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem übergemeindlichen allgemeinen kirchlichen Dienstauftrag.
7. Der Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans ist die Gesamtzahl der im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesenen Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit gemeindlichen Dienstaufträgen.
8. Der Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans ist die Gesamtzahl der Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit übergemeindlichen Dienstaufträgen; dabei kann es sich um regionale oder allgemeine kirchliche Dienstaufträge handeln.
9. Das Pfarrstellenbudget ist die Gesamtzahl der einem Kirchenkreis aus dem landeskirchlichen Stellenplan zugewiesenen Stellen und Stellenanteile mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen.
10. Der gemeindliche Anteil am Pfarrstellenbudget umfasst die Stellen und Stellenanteile des Pfarrstellenbudgets mit gemeindlichen Dienstaufträgen.
11. Der regionale Anteil am Pfarrstellenbudget umfasst die Stellen und Stellenanteile des Pfarrstellenbudgets mit regionalen Dienstaufträgen; diese werden als Kirchenkreispfarrstellen oder bei einem Anteil von weniger als 50 v. H. am Gesamtumfang des Dienstauftrags der Stelle als Bestandteile von Gemeindepfarrstellen vergeben.

§ 2

Zuweisung der Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise

(1) Die Gesamtzahl der Soll-Pfarrstellen in der Landeskirche ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Stellenplan, in dem der Bestand der Gemeindepfarrstellen und der Pfarrstellen mit übergemeindlichen Dienstaufträgen festgelegt wird. Im Bestand der Gemeindepfarrstellen wird für jeden Kirchenkreis mindestens eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Vertretungsdienste gesondert ausgewiesen. Im Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen werden Propst- und Dekanstellen, Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit regionalem und allgemeinem kirchlichen Dienstauftrag sowie refinanzierte Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile gesondert ausgewiesen.

(2) Aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans werden allen Kirchenkreisen Stellen und Stellenanteile nach Maßgabe von § 3 zugewiesen, außerdem die zustehenden Stellen für Vertretungsdienste.

(3) Aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans können Kirchenkreisen Stellen und Stellenanteile mit regionalem Dienstauftrag zugewiesen werden.

(4) Die einem Kirchenkreis nach Absätzen 2 und 3 zugewiesenen Pfarrstellen bilden das Pfarrstellenbudget des Kirchenkreises.

§ 3

Anteil des Kirchenkreises am Bestand der Gemeindepfarrstellen

(1) Das Landeskirchenamt ermittelt für jeden Kirchenkreis dessen Anteil am Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans. Dabei werden die Kriterien der Gemeindegliederzahl mit einem Anteil von 85 v. H. und der Fläche mit einem Anteil von 15 v. H. berücksichtigt.

(2) Die Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans wird entsprechend der Gewichtung der beiden Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche in zwei Teilmengen unterteilt. Aus jeder Teilmenge wird die dem Kirchenkreis im Verhältnis zur Landeskirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. Das Flächenkriterium wird dabei mit der Quadratwurzel aus der Fläche angesetzt. Die Summe der in jeder Teilmenge ermittelten Pfarrstellen ergibt das dem Kirchenkreis aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen zuzuweisende Pfarrstellenbudget; dabei werden Stellenbruchteile gerundet: Stellenbruchteile unter 25 v. H. eines vollen Dienstauftrages fallen weg; Stellenbruchteile von 25 bis 49 v. H. eines vollen Dienstauftrages werden als halbe Stellen, Stellenbruchteile von 50 bis 74 v. H. eines vollen Dienstauftrages werden als Dreiviertelstellen ausgewiesen; ab einem Stellenanteil von 75 v. H. eines vollen Dienstauftrages erhält der Kirchenkreis eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

(3) Maßgebender Stichtag für die Ermittlung der Gemeindegliederzahl und der Fläche ist jeweils der 31. Dezember des drittletzten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten der darauffolgenden Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise vorausgeht. Im Falle der Veränderung von Kirchenkreisen setzt das Landeskirchenamt Gemeindegliederzahl und Fläche neu fest.

§ 4

Zuweisungsbescheid

Die Zuweisung des Pfarrstellenbudgets und die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen werden dem Kirchenkreis spätestens 21 Monate vor Inkrafttreten des darauffolgenden Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch schriftlichen Zuweisungsbescheid vom Landeskirchenamt bekanntgegeben. Der Kirchenkreis kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Einspruch beim Landeskirchenamt erheben. Der Einspruch muss begründet werden. Mit dem Einspruch können ausschließlich Berechnungsfehler gerügt werden. Gegen den Einspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Das Recht zur Erhebung eines Widerspruchs gemäß § 42 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD bleibt unberührt. Einspruch, Widerspruch und Klage vor dem Landeskirchengericht haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Vergabe des Pfarrstellenbudgets im Kirchenkreis

Die dem Kirchenkreis im Pfarrstellenbudget zugewiesenen Stellen und Stellenanteile nach § 2 Absätze 2 und 3 werden innerhalb des Kirchenkreises vergeben, indem sie als Gemeindepfarrstellen und als Kirchenkreispfarrstellen durch den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises errichtet, erhalten, verändert oder aufgehoben werden.

§ 6

Inhalt des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

(1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises enthält die Vergabekriterien und die einzelnen Kirchenkreis- und Gemeindepfarrstellen mit Inhalt und Umfang des jeweils mit einer Stelle verbundenen Dienstauftrags. Pfarrstellenveränderungen sind mit Festlegung des Zeitpunktes ihres Eintritts in den Plan aufzunehmen.

(2) Die Kreissynode ist bei der Stellenvergabe an die Gemeinden nicht an die Kriterien des § 3 gebunden. Die Gemeindegliederzahl muss jedoch das Hauptkriterium der Stellenvergabe sein und bei der Gewichtung aller Kriterien mindestens als Hälfte des Gewichts berücksichtigt werden. Außer der Gemeindegliederzahl können bei Bedarf weitere Kriterien berücksichtigt werden, die den Besonderheiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Rechnung tragen.

(3) Die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem übergemeindlichen Anteil am Pfarrstellenbudget zur Errichtung von Kirchenkreispfarrstellen ist zulässig.

(4) Die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem gemeindlichen (§ 2 Absatz 2) und dem übergemeindlichen (§ 2 Absatz 3) Anteil am Pfarrstellenbudget zu einer Pfarrstelle ist zulässig. Stellen nach Satz 1 mit einem mindestens hälftigen gemeindlichen Dienstauftrag gelten als Gemeindepfarrstellen, andere Stellen als Kirchenkreispfarrstellen.

(5) Der Pfarrstellenplan enthält die dem Kirchenkreis nach § 2 zugewiesenen Pfarrstellen für Vertretungsdienste im Kirchenkreis. Diese können jeweils ganz oder teilweise mit anderen Stellen oder Stellenanteilen verbunden werden.

(6) Zugewiesene Stellen und Stellenanteile aus dem gemeindlichen Anteil am Pfarrstellenbudget können zu Kirchenkreispfarrstellen oder zu Stellenanteilen mit regionalem Dienstauftrag verändert werden. Der Gesamtumfang solcher veränderten Stellen und Stellenanteile darf einen Anteil von 10 v. H. der Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises nicht überschreiten. Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Kreissynode kann beantragen, den Dienstauftrag einer Stelle oder eines Stellenanteils zu verändern, die im Stellenbudget aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans zugewiesen sind. Über den Antrag entscheidet in der Regel die Landessynode im darauffolgenden Stellenplan des landeskirchlichen Haushalts, in Ausnahmefällen der Rat der Landeskirche.

§ 7

Aufstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

(1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode aufgrund eines vom Kirchenkreisvorstand vorgelegten Entwurfs beschlossen.

(2) Der beschlossene Pfarrstellenplan wird dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Das Landeskirchenamt hat die Genehmigung zu erteilen, wenn das Verfahren und der Stellenplan den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die pfarramtliche Versorgung aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises sichergestellt ist.

§ 8

Geltungsdauer des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

(1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren aufgestellt. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Plan für den nächsten Sechsjahreszeitraum zu beschließen.

(2) Im Pfarrstellenplan ist für jedes der sechs Jahre die Zahl der Gemeindepfarrstellen und Gemeindepfarrstellenanteile in dem Verhältnis zu verändern, in dem sich im Kirchenkreis die Zahl der Gemeindeglieder durchschnittlich in den sechs Jahren verändert hat, die dem vorletzten Jahr vor Inkrafttreten des Plans vorausgehen. Das Landeskirchenamt teilt den Kir-

chenkreisen diese Veränderung im Zuweisungsbescheid mit.

(3) Die Landessynode kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Geltungsdauer für bereits in Kraft getretene oder zukünftige Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise beschließen, wenn die Entwicklung des landeskirchlichen Haushalts dies erfordert.

§ 9

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

(1) Gemeindepfarrstellen und Kirchenkreispfarrstellen sind mit der Genehmigung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt zu dem im Pfarrstellenplan festgelegten Termin erhalten, errichtet, verändert oder aufgehoben.

(2) Der Kirchenkreisvorstand teilt den Kirchengemeinden schriftlich den vom Landeskirchenamt genehmigten Pfarrstellenplan des Kirchenkreises innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung mit.

(3) Gegen den Pfarrstellenplan kann eine Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen, soweit sie durch den Pfarrstellenplan betroffen ist. Eine Kirchengemeinde ist durch den Pfarrstellenplan betroffen, wenn in diesem Plan eine Pfarrstelle erhalten, errichtet, verändert oder aufgehoben wird, deren Dienstauftrag ganz oder teilweise pfarramtliche Aufgaben in dieser Kirchengemeinde enthält. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Pfarrstellenplans zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Rat der Landeskirche. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.

§ 10

Kooperationen der Kirchenkreise

Kirchenkreise können untereinander zur Verbesserung des Pfarrstellen- und Personaleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Veränderung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für Veränderungen des Pfarrstellenplans durch die Kreissynode während seiner Geltungsdauer.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen vom 25. November 2014 (KABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a, § 2 b und § 2 c werden aufgehoben.
2. In § 10 wird Absatz 2 aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. Der bisherige § 13 wird neuer § 14. Es wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Kirchenkreispfarrstellen werden auf Beschluss des Bischofs besetzt. §§ 10 und 11 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenvorstandes der Kirchenkreisvorstand tritt. Enthält die Kirchenkreispfarrstelle einen gemeindlichen Dienstauftragsanteil, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenvorstand.“

(2) Steht eine Gemeindepfarrstelle mit einem regionalen Dienstauftragsanteil zur Besetzung an und steht der Kirchengemeinde das Wahlrecht zu, so teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes dem Kirchenvorstand mit, welche der Bewerber im Hinblick auf den regionalen Dienstauftrag für die Besetzung der Stelle in Betracht kommen. Wird die Stelle auf Beschluss des Bischofs besetzt, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen“.
2. In § 1 werden Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„In jedem Sprengel wird eine Pfarrstelle zur Propststelle, in jedem Kirchenkreis wird mindestens eine Pfarrstelle zur Dekanstelle erklärt. Die Stellen werden vom Bischof oder von der Bischöfin besetzt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Pfarrstellen der Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen sind nicht mit einem Pfarrbezirk verbunden.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 5 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum** **Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

Artikel 6 **Änderung des Finanzausweisungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 24. April 2015 (Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der doppelten Buchführung in Konten, KABl. S. 111), wird in § 11 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vom Bischof“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pröpste“ die Wörter „und der Dekane“ eingefügt.
3. Sätze 3 und 4 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 3. In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Für Pfarrstellen mit Zusatzauftrag und für kombinierte Pfarrstellen“ durch die Wörter „Für Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftragsanteil“ ersetzt.

Artikel 7 **Übergangsvorschriften**

(1) Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an Kirchenkreise erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Dabei werden im gemeindlichen Anteil des Budgets die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gemeindepfarrstellen den Kirchenkreisen zugewiesen. Entspricht die Zahl der vorhandenen Gemeindepfarrstellen zu diesem Zeitpunkt nicht der im Pfarrstellenplan 2010 für einen Kirchenkreis festgelegten Anzahl an Pfarrstellen, ist in diesem Kirchenkreis die Pfarrstellenzahl im Jahr 2018 durch Pfarrstellenveränderungen entsprechend anzupassen. Werden im Pfarrstellenbudget nach Satz 1 bisherige Kirchenkreispfarrstellen, in Gemeindepfarrstellen enthaltene bisherige Zusatzaufträge oder weitergehende Aufträge zugewiesen, so werden diese zu Kirchenkreispfarrstellen und regionalen Dienstaufträgen im Sinne des Pfarrstellenbudgetgesetzes.

(2) In den Jahren 2018 und 2019 werden Pfarrstellenveränderungen vom Bischof auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen. In diesen beiden Jahren ist in jedem Kirchenkreis die Zahl der Pfarrstellen in dem Verhältnis zu verringern, in dem sich die Zahl der Gemeindeglieder im Durchschnitt der

Jahre 2014 bis 2016 verringert hat; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets auf der Berechnungsgrundlage des § 3 des Pfarrstellenbudgetgesetzes (nach den Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche) erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 im Verfahren zur Aufstellung der ersten Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise.

(4) Der erste Pfarrstellenplan des Kirchenkreises nach § 5 des Pfarrstellenbudgetgesetzes ist mit Wirkung zum 1. Januar 2020 von der Kreissynode zu beschließen. Dabei darf sich bei der Pfarrstellenbudgetzuweisung in den Jahren 2020 und 2021 in einem Kirchenkreis gegenüber der Anzahl an Gemeindepfarrstellen zum 31. Dezember des Vorjahres eine Verringerung um jeweils höchstens jährlich zwei Pfarrstellen ergeben; eine Erhöhung der Anzahl von Gemeindepfarrstellen erfolgt in keinem Kirchenkreis.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 3. Mai 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Kirchengesetz zur Umsetzung der **Namensänderung des** **Predigerseminars** **(39. Kirchengesetz zur Änderung** **der Grundordnung)** **Vom 25. April 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Umsetzung der **Namensänderung des Predigerseminars** **(39. Kirchengesetz zur Änderung** **der Grundordnung)**

Vom 25. April 2017

Artikel 1 **39. Änderung der Grundordnung**

In Artikel 91 Absatz 2, Artikel 115 Absatz 2, Artikel 132 Buchstabe b) und Buchstabe c) Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 2017 (KABl. S. 62),

wird jeweils das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Abberufungsgesetzes**

In § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung von Abberufungen gemäß Artikel 132 Buchstabe c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 27. November 2012 (KABl. S. 309), wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Vikarsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2016 (KABl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „in langjähriger Bindung an die Landeskirche“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Predigerseminardirektors“ durch die Wörter „Direktors des Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.
2. In § 9 wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung**

Das Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Predigerseminares“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Pfarrer-Fortbildungsverordnung**

In § 5 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 der Verordnung über die Fortbildung von Pfarrern vom 5. Juni 1984 (KABl. S. 117), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Mai 2000 (KABl. S. 79), wird jeweils das Wort

„Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Prädikantengesetzes**

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 und § 12 wird jeweils das Wort „Predigerseminar“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminar“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminar“ durch die Wörter „Evangelische Studienseminar“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 11. Mai 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Der Rat der EKD hat durch Verordnung vom 27. Januar 2017 (ABl. EKD S. 90) bestimmt, dass das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Damit ist das gesamte Kirchengesetz zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2016 (KABl. S. 159) am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Kassel, den 10. Mai 2017

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Änderung der Richtlinie für eigene Internetseiten, Facebook-Fanseiten und andere soziale Netzwerke in Dezernaten und Referaten des Landeskirchenamtes

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2017 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Änderung der Richtlinie für eigene Internetseiten, Facebook-Fanseiten und andere soziale Netzwerke in Dezernaten und Referaten des Landeskirchenamtes, Internetseiten-RL, vom 19. Juli 2016 (KABl. S. 111) beschlossen:

Ziffer II 2 b) wird wie folgt neugefasst:

„b) Das Angebot enthält ein Impressum und eine Datenschutzerklärung, die den folgenden Vorgaben entsprechen:

- Inhalt des Impressums:

Folgende Angaben müssen ersichtlich sein:

- der Herausgeber als Diensteanbieter gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)
- der inhaltlich Verantwortliche nach § 55 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (RStV)

- Inhalt der Datenschutzerklärung:

Die Nutzer sind über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über etwaige Weitergaben von Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR zu unterrichten.

Es ist ein Link auf die Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers zu setzen.“

Vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 8. Mai 2017

Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

* * *

Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mobile-Geräte-Richtlinie) Vom 18. April 2017

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß § 7 des Kirchengesetzes über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuKG) vom 24. November 2014

(KABl. S. 256) am 18. April 2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mobile-Geräte-Richtlinie)

Vom 18. April 2017

§ 1 Dienstliche Nutzung mobiler Endgeräte

(1) Zur dienstlichen digitalen Information, Kommunikation und Datenverarbeitung werden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter anderem mobile Endgeräte eingesetzt. Die nachfolgende Richtlinie gilt für mobile Endgeräte gemäß § 6 Absatz 3 IuKG, deren Betrieb derzeit über die mobilen Betriebssysteme Apple iOS, Google Android oder Microsoft Windows Mobile gewährleistet wird.

(2) Die Richtlinie gilt, sofern nicht im Folgenden anderes bestimmt ist, gleichermaßen für den dienstlichen Einsatz dienstlich zur Verfügung gestellter sowie privat oder durch Dritte erworbener mobiler Endgeräte, mit denen bestimmte dienstlich bereitgestellte Dienste synchron genutzt werden.

§ 2 Zentrale Verwaltung von mobilen Endgeräten

(1) Alle in § 1 genannten mobilen Endgeräte werden über ein zentrales Mobile Device Management verwaltet, das die Anforderungen zur Gewährleistung von IT-Sicherheit durch die Mindestanforderung eines Passwortschutzes und weiterer Maßnahmen steuert.

(2) Das Landeskirchenamt kann insbesondere

- a) festlegen, dass nur bestimmte Gerätetypen und Betriebssystemversionen in das Mobile Device Management eingebunden werden dürfen,
- b) die Zulassung sicherheits- und datenschutzrelevanter Anwendungen beschränken,
- c) die Dauer der Speicherung synchronisierter Daten auf dem mobilen Endgerät begrenzen,
- d) eine bestimmte Dauer der Nichtnutzung festlegen, nach der die Synchronisierung deaktiviert wird.

§ 3 Nutzung privater mobiler Endgeräte

(1) Die Nutzung eines privaten mobilen Endgerätes für dienstliche Zwecke erfolgt freiwillig. Das Landeskirchenamt kann die Berechtigung zur synchronisierten Nutzung dienstlicher Daten auf privaten mobilen Geräten über das landeskirchliche Intranet für bestimmte Nutzergruppen aus dienstlichen Gründen ausschließen.

(2) Vor der Einbindung privater mobiler Endgeräte in das Mobile Device Management zum Zwecke der Synchronisation über „ekkw.de“ schließt der Nutzer oder die Nutzerin für die von ihm oder ihr genutzten Geräte eine Nutzungsvereinbarung mit dem Landeskirchenamt ab, mit der die gesetzlichen und auf Grund

von Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten individuell bestätigt werden.

(3) Eine Einbindung eines privaten Gerätes ist nur möglich, wenn und solange das Gerät in der Verfügungsgewalt des Nutzers oder der Nutzerin steht und darauf befindliche Nutzerkonten mit Zugriff auf synchronisierte dienstliche Daten ausschließlich von ihm oder ihr genutzt werden können.

(4) Auf privaten mobilen Endgeräten sind private und dienstliche Daten soweit wie möglich getrennt zu halten.

(5) Der Zugriff Dritter auf dienstliche personenbezogene Daten zu Kommunikationszwecken ist auf das zu dienstlichen Zwecken erforderliche Maß zu beschränken.

§ 4 Schulung zu IT-Sicherheits- und Datenschutz

Die Einbindung eines mobilen Endgerätes setzt voraus, dass der Nutzer oder die Nutzerin eine Schulung über die Risiken und Sicherheitsanforderungen der synchronisierten Datennutzung absolviert hat.

§ 5 Kosten, Haftung

(1) Mögliche Kosten für die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten, insbesondere Anschaffungskosten oder Provider- und Verbindungsentgelte für private oder von Dritten erworbene Geräte, werden vom Dienstherrn nicht übernommen.

(2) Für Beschädigung, fehlerhafte Konfiguration durch den Nutzer oder Nutzerin und Verlust eines privaten mobilen Endgerätes im Rahmen der dienstlichen Nutzung haftet ausschließlich der Nutzer oder die Nutzerin.

§ 6 Herausgabe und Verlust privater Geräte, Beendigung der Einbindung

(1) Vor der Herausgabe eingebundener privater mobiler Endgeräte an Dritte zum Zweck der Wartung oder Reparatur ist das ekkw.de-Konto vom betreffenden Gerät zu löschen.

(2) Ein Verlust des Gerätes ist dem Landeskirchenamt spätestens am folgenden Werktag zu melden. Das Landeskirchenamt ist berechtigt, im Falle des Verlusts des privaten mobilen Endgerätes eine Fernlöschung durchzuführen, die auch die privaten Daten umfasst.

(3) Die Aufgabe der Nutzung des privaten mobilen Endgerätes für dienstliche Zwecke, insbesondere beim Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Auf dem privaten mobilen Endgerät gespeicherte dienstliche Daten sind endgültig zu löschen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 27. April 2017

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

* * *

Verwaltungsordnung über die Führung von Kirchengemeindechroniken (Chronikordnung) Vom 9. Mai 2017

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt die folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

Verwaltungsordnung über die Führung von Kirchengemeindechroniken (Chronikordnung)

Vom 9. Mai 2017

§ 1

Allgemeines

(1) Für jede Kirchengemeinde ist eine Chronik zu führen. Für mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden (Kirchspiel) kann eine einheitliche Chronik geführt werden.

(2) Die Chronik dient als Quelle für die künftige Geschichtsschreibung und ergänzt Urkunden und Akten zum Nachweis über das Bestehen von Rechtsverhältnissen. Sie soll Amtsnachfolgerinnen und -nachfolgern ein Bild über die Gemeindeverhältnisse bieten und deren Einarbeitung in der Kirchengemeinde oder dem Kirchspiel erleichtern.

§ 2

Inhalt der Aufzeichnungen

(1) In der Chronik sind die für das kirchengemeindliche Leben bedeutsamen Ereignisse und Sachverhalte zu berichten und soweit erforderlich zu kommentieren.

Hierzu können gehören:

- Veränderungen des Gemeindegebietes, der Gemeindestruktur, des Gebäude- und Vermögensbestandes und des kirchlichen Lebens;
- Veränderungen bei der Besetzung von Pfarrstellen;
- Veränderungen im Bereich der beruflich Beschäftigten und der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde;
- Veränderungen bei Gruppen und Kreisen;
- diakonische, ökumenische und missionarische Arbeit;
- Feste, Veranstaltungen, besondere Gottesdienste;

- außergemeindliche Ereignisse, Verhältnisse und Entwicklungen, soweit sie Leben, Bestand und Zustand der Kirchengemeinde beeinflussen.

(2) Die Darstellung hat wahrheitsgemäß und zeitnah zu erfolgen. Eine Verfälschung durch spätere Rekonstruktion oder Reflexion ist zu vermeiden. Persönliche Anmerkungen und Kommentare der Chronikführerin oder des Chronikführers sind als solche zu kennzeichnen; dabei sind Äußerungen zu vermeiden, die zur Herabwürdigung oder Beleidigung anderer Personen geeignet sind.

(3) Eine Sammlung von Gemeindebriefen erfüllt die Anforderungen an eine Chronik nicht. Sie kann der Chronik als Anlage beigelegt werden.

§ 3

Form

(1) Die Chronik ist in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Buch zu führen. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Bei Führung als Lose-Blatt-Buch muss die Chronik bei entsprechender Stärke, spätestens bei Beendigung des Auftrags der Chronikführerin oder des Chronikführers in der Kirchengemeinde oder dem Kirchspiel, fest eingebunden werden.

(3) Die Chronik kann handschriftlich oder in gedruckter Form erstellt werden. Es müssen alterungsbeständiges Papier und dokumentenechte Schreibmittel verwendet werden.

§ 4

Anlagen zur Chronik

Für die Geschichte der Kirchengemeinde wichtige Zeitdokumente werden als ergänzende Bestandteile der Chronik gesammelt und in einer Anlagemappe mit entsprechender Aufschrift gesondert aufbewahrt.

Insbesondere kommen in Betracht:

- gedrucktes Material (z. B. Zeitungsausschnitte, Veranstaltungsprogramme, Gemeindebriefe);
- Fotos und Dias;
- Manuskripte;
- Abschriften oder Fotokopien von Aktenstücken oder Urkunden;
- digitale Datenträger.

Alle Anlagen sind mit Angaben über Zeit, Ort und Anlass der Entstehung zu versehen.

§ 5

Chronikführerin oder Chronikführer

(1) Die Führung der Chronik ist eine dienstliche Verpflichtung gemäß § 40 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

(2) Die Chronik führt die oder der nach Artikel 28 a Satz 1 der Grundordnung für die Führung der Geschäfte des Kirchenvorstandes zuständige Pfarrerin oder Pfarrer.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann die Chronik bei Besonderheiten eines Pfarrbezirkes oder eines Pfarramtes von der oder dem jeweils betroffenen Pfarrerin oder Pfarrer ergänzt werden.

§ 6

Aufbewahrung

Die Chronik ist im Pfarramt unter Verschluss aufzubewahren. Sie darf nur auf Anordnung des Landeskirchenamtes oder aus wichtigem Grund (z. B. Gefahr im Verzug, Bauarbeiten) von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.

§ 7

Übergabe bei Wechsel im Pfarramt

Beim Wechsel der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers ist die Chronik der Nachfolgerin oder dem Nachfolger oder der Vertretung im Amt zu übergeben. Jede Übergabe ist protokollarisch festzuhalten und zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Einsichtnahme

(1) Zur Einsichtnahme in die Chronik sind das Landeskirchenamt und die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der Dienstaufsicht und der Pfarramtsrevision berechtigt. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann der Kirchenvorstand insoweit Dritten die Einsichtnahme in die Chronik unter Aufsicht gestatten. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Einsichtnahme aus kirchlichen, wissenschaftlichen, heimat- oder familienkundlichen Gründen oder im öffentlichen Interesse beantragt wird. Die Einsichtnahme wird nur unter Beachtung der in § 9 dieser Verwaltungsordnung genannten Bedingungen gewährt. Vor der Genehmigung durch den Kirchenvorstand prüft die oder der chronikführende Pfarrerin oder Pfarrer entgegenstehende Rechte Dritter und teilt das Ergebnis dem Kirchenvorstand mit. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Eine Ausleihe der Chronik ist nicht gestattet.

§ 9

Benutzung für die Geschichtsforschung

(1) Die Chronik soll der Geschichtsforschung soweit wie möglich nutzbar gemacht werden. Dabei sind die Rechte der in den Einträgen erwähnten oder aus dem Zusammenhang identifizierbaren noch lebenden Personen zu beachten; hierzu gehört insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie des Urheberrechts. Die Chronikeinträge der jüngeren Zeit (jünger als 50 Jahre) dürfen einem Geschichtsforscher in der Regel nur durch Auszüge oder auszugsweise Abschriften (Fotokopien) zugänglich gemacht werden. In ältere Einträge, die regelmäßig keine schutzwürdigen Angaben enthalten, kann dem Forscher unbeschränkt Einblick gegeben werden.

(2) Vor der Nutzung der Chronik hat die oder der Einsichtnehmende eine schriftliche Erklärung (siehe Anlage)¹ über die Beachtung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte abzugeben.

§ 10

Überwachung der Führung von Chroniken

Die Dekanin oder der Dekan überwacht mit Unterstützung des Landeskirchenamtes die Führung der Chronik im Rahmen der Dienstaufsicht und Revisionen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen und Richtlinien zur Führung der Pfarrchronik vom 13. August 1891 (KABl. S. 36) außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 11. Mai 2017

Landeskirchenamt

N a t t

Prälatin

* * *

¹ vom Abdruck wird abgesehen

Verwaltungsordnung für Revisionen und Übergaben von Gemeindepfarrämtern (Revisionsordnung) Vom 9. Mai 2017

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt die folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

Verwaltungsordnung für Revisionen und Übergaben von Gemeindepfarrämtern (Revisionsordnung)

Vom 9. Mai 2017

§ 1

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchengemeinden haben die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die pfarramtliche Geschäftsführung, die Führung der Kirchenbücher und der Registratur sowie die ihnen anvertraute Vermögensverwaltung sorgfältig und den kirchlichen Ordnungen gemäß zu erfüllen.

Sie haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe sowie bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses sämtliche in ihrem Besitz befindlichen pfarramtlichen Schriftstücke und Gegenstände herauszugeben.

(2) Revisionen dienen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der den Pfarrerinnen und Pfarrern obliegenden Verpflichtungen nach Absatz 1. Sie sind auch dazu bestimmt, die Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 2

(1) Revisionen sind mindestens alle zwölf Jahre oder bei einem Wechsel der Geschäftsführung des Kirchenvorstands gemäß Artikel 28 a GO sowie bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen übertragenen Aufgabe (z. B. wegen Stellenwechsels, Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand, Beurlaubung oder Beendigung des Dienstverhältnisses) durchzuführen.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Revision auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten durchgeführt werden.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Revision ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Die Revision wird anhand des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterrevisionsprotokolls für Pfarramtsrevisionen und Pfarramtsübergaben durchgeführt.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Revisionsordnung vom 28. Januar 2003 (KABl. S. 38) außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 11. Mai 2017

Landeskirchenamt

N a t t

Prälatin

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK 02/17)

Am 4. Mai 2017 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die grundsätzliche Übernahme der Tarifeinigung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Im Einzelnen sieht die Tarifeinigung unter anderem die Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H., mindestens aber um 75,00 Euro, vor.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Januar 2017 um 35,00 Euro und ab 1. Januar 2018 um weitere 35,00 Euro erhöht.

Die Umsetzung der Tariferhöhungen erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-L BBiG sowie für Praktikanten nach TV Prakt-L wird bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

Für Beschäftigte in Kindertagesstätten, im sonstigen Sozial- und Erziehungsdienst sowie in der Gemeinde- und Bildungsarbeit werden neue Entgeltgruppenzulaagen eingeführt.

Die Übernahme der konkreten Tarifvertragsänderungen erfolgt gesondert.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht, von der Veröffentlichung der Textfassung der Tarifeinigung wird abgesehen.

Kassel, den 15. Mai 2017

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK 02/17)

1. Die für den Bereich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder am 17. Februar 2017 vereinbarte und als Anlage beigefügte Tarifeinigung für die Jahre 2017 und 2018 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Ausnahme des Abschnitts V Nr. 5.1 soweit zutreffend übernommen und findet bereits vor der formalen Übernahme der einzelnen Tarifänderungen zu den in der Tarifeinigung vereinbarten Terminen entsprechende Anwendung.

Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

2. Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

* * *

Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg

Der Vorstand des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg hat in seiner Sitzung am 23. November 2016 infolge der nachträglichen Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Solz eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelischen Kirchengemeinden

Bebra

Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck

Obersuhl

Nentershausen

Ronshausen

Rotenburg an der Fulda und

Solz

bilden im Bereich der Kommunen Bebra, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg an der Fulda und Wildeck einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Trägerschaften der vorhandenen Tagesrichtungen für Kinder gehen durch vertragliche Vereinbarung auf den Zweckverband über, soweit die betroffenen Kommunen ihr Einverständnis mit dem Wechsel des Vertragspartners in den jeweiligen Betriebsverträgen erklären.“

Kassel, den 2. Mai 2017

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Philippus-Kirchengemeinde Kassel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kassel, den 20. März 2017

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

* * *

I.

Die 2. Pfarrstelle in der Philippus-Kirchengemeinde Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Verbindung der Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Bekanntmachungen

Nachwahlen in den Rat der Landeskirche

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer dritten Tagung in Hofgeismar am 25. April 2017

als stellvertretende Mitglieder in den Rat der Landeskirche gewählt:

Herrn Dr. Michael S c h n e i d e r
und

Herrn Uwe P a p e n f u ß

Herr Dr. Michael Schneider übernimmt für den ausgeschiedenen Herrn Professor Dr. Manfred Eibelhäuser die Stellvertretung von Herrn Günter Ungermann.

Herr Uwe Papenfuß übernimmt für den ausgeschiedenen Herrn Claus-Hartwig Otto die Stellvertretung von Herrn Professor Dr. Jens Goebel.

Kassel, den 11. Mai 2017

Dr. H e i n
Bischof

* * *

Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachberufung eines Mitglieds

Der Rat der Landeskirche hat gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Buchstabe b und § 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 26. April 2013 - ARR.G.EKKW - (KABl. S. 73) in seiner Klausurtagung am 20./21. März 2017 als Nachfolgerin für Herrn Rüdiger Joedt mit Wirkung vom 1. Mai 2017

Frau
Dr. Anne-Ruth W e l l e r t
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

als Mitglied in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt.

Kassel, den 12. Mai 2017

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

* * *

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2017 gemäß § 13 Absatz 2 ARR.G.EKKW mit Wirkung vom 4. Mai 2017 für die Dauer eines Jahres

Frau Dr. Anne-Ruth W e l l e r t

zur stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 12. Mai 2017

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

* * *

Kirchenvorstandswahl 2019

Die sechsjährige Amtszeit der im September 2013 gewählten Kirchenvorstände läuft im Jahr 2019 ab. Das Landeskirchenamt hat gemäß § 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand als Wahltag der Kirchenvorstandswahl 2019

Sonntag, den 22. September 2019

bestimmt. Die zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Anordnungen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Mai 2017

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes

Kassel, den 2. Mai 2017

Dr. He in
Bischof

Hiermit gebe ich den mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft tretenden Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes bekannt.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes

Theologische Dezernate

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung

Leitung	Prälatin Natt	
Vertretung	OLKRin Dr. Neebe	Personalien der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrstellen Theologische Aus- und Fortbildung Gottesdienst und Kirchenmusik Sonderseelsorge Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste Gemeindeberatung Pastoralpsychologischer Dienst Theologische Generalia

Dezernat Diakonie* und Ökumene

Leitung	OLKRin Dr. Gütter	
Vertretung	OLKRin Dr. Neebe	Regionale Diakonische Werke Beratungsstellen Kreisdiakoniefarrämter Bahnhofsmisionen Arbeitsgemeinschaft Hospiz Ambulante pflegerische Dienste Landeskirchliche Partnerschaften Catholica Kommunitäten Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW

* ohne Tageseinrichtungen für Kinder; dafür zuständig Dezernat Bildung

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

Dezernat Bildung

Leitung **OLKRin Dr. Neebe**

Vertretung	OLKRin Dr. Gütter	Erwachsenenbildung Kinder- und Jugendarbeit Wirtschaft, Arbeit und Soziales Evangelische Schulen Evangelischer Religionsunterricht Schulstiftung Landeskirchliche Bildungseinrichtungen Evangelische Akademie Hofgeismar Evangelische Medienzentrale Religionspädagogisches Institut der EKKW und der EKHN Tageseinrichtungen für Kinder Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche
------------	-------------------	---

Juristische Dezernate

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

Dezernat Finanzen und Organisation

Leitung **Vizepräsident Dr. Knöppel**

Vertretung	OLKR Dr. Obrock	Geschäftsleitung des Landeskirchenamtes Haupt- und Personalverwaltung Landeskirchliche Finanzwirtschaft Recht Spendenwesen
------------	-----------------	--

Dezernat Bau und Liegenschaften

Leitung **LKR Koch**

Vertretung	LKRin Dr. Wellert	Liegenschaften Friedhofswesen Orgelbau- und Glockenangelegenheiten Umweltfragen Gebäudemanagement Bauberatung Denkmalpflege Kirchliche Kunst
------------	-------------------	---

Funktion	Stelleninhaber/in	Zuständigkeit
----------	-------------------	---------------

Dezernat Dienst- und Besoldungsrecht

Leitung	OLKR Dr. Obrock	
Vertretung	LKRin Dr. Wellert	<p>Dienstrecht im Allgemeinen und Pfarrdienstrecht im Besonderen</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsrecht für den Pfarrdienst</p> <p>Disziplinarverfahren</p> <p>Besoldung und Versorgung im Allgemeinen sowie Pfarrbesoldung und -versorgung im Besonderen</p> <p>Beihilfen und Unterstützungen</p> <p>Umzugs-, Vertretungs-, Fuhr- und Reisekosten sowie Kfz-Angelegenheiten</p> <p>Parochialregulierung (hier Durchführung)</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich der Gesamt- und Zweckverbände</p> <p>Kirchliches Siegelwesen</p> <p>Zusammensetzung kirchlicher Organe</p> <p>Versicherungswesen</p>

Dezernat Arbeits- und Schulrecht

Leitung	LKRin Dr. Wellert	
Vertretung	OLKR Dr. Obrock	<p>Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht einschließlich Anpassung bzw. Vorbereitung der entsprechenden Normen im kirchlichen Bereich</p> <p>Arbeitsrechtliche Regelungen</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Personalia aller nichttheologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Arbeitssicherheit</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Rechtliche Fragen der Schulen (einschl. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)</p> <p>Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche</p>

* * *

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Solz in den Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Solz, Kirchenkreis Rotenburg, vom 30. Juni 2016 und des Vorstandes des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg vom 23. November 2016 tritt die Evangelische Kirchengemeinde Solz zum 1. Januar 2017 dem Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg bei.

Das Landeskirchenamt hat die nachträgliche Aufnahme gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 2. Mai 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von

Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 bekanntgegeben.

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,54 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	12,53 €

Kassel, den 21. April 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 10)

Zur Festsetzung der Erstattung der auf den Amtsbereich entfallenden Nebenkosten wird für das Jahr 2017 die Pauschale für die Beheizung des Amtsbereichs bekanntgegeben. Sie beträgt 287,00 Euro.

Sofern für die Beheizung der Pfarrdienstwohnung keine Heizung mit fossilen Brennstoffen, sondern eine Fernheizung bzw. eine übrige Heizungsart vorhanden ist, beträgt die Pauschale 376,00 Euro.

Kassel, den 20. April 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

Kassel-Brasselsberg, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Tann, Kirchenkreis Fulda

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

*

2. Pfarrstelle Diemelsee-Flechtdorf, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als übergemeindlicher Zusatzauftrag „Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Korbach“.

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Steinatal in Trutzhain, Kirchenkreis Ziegenhain
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als übergemeindlicher Zusatzauftrag „Wahrnehmung von Schulpfarrdienst an der Melanchthon-Schule“.

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. Juni 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
 Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.